# GESETZBLAT T



## der Deutschen Demokratischen Republik

1984

#### Berlin, den 26. Januar 1984

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt		Seite
5. 1. 84	Verordnung über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zu liefererzeugnisse — Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung —	1-	9
29. 12. 83 At	nordnung über den Einsatz von Lkw-Radialreifen und runderneuerten Lkw-Rei- fen — Staatliche Einsatzbestimmung —		11
27.12.83	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen sowie über die Berechtigung zur Errichtung, Instandsetzung und Revision' nicht überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen		12
27.12.83	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes		13
15.12. 83 At	nordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	.,	13
27.12. 83 Ar	nordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft		14
1.11. 83 An	ordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung	= 0	14
13. 1. 84 And	ordnung Nr. 2 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative —		14

### Verordnung über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse

#### — Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung —

#### vom 5. Januar 1984

Die wirksame Nutzung aller Faktoren der Intensivierung und die außenwirtschaftlichen Bedingungen erfordern ein schnelles Reagieren auf veränderte Nachfrage. Zur Erhöhung der Flexibilität der Volkswirtschaft durch Verkürzung der Bestell- und Lieferfristen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse wird deshalb folgendes verordnet:

#### -§ 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beziehungen der Wirtschaftseinheiten gemäß § 2 und der Betriebe gemäß § 3 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) bei der Bestellung und Lieferung von Roh- und Werkstoffen sowie Zuliefererzeugnissen, die im Bilanzverzeichnis mit der Kennzeichnung "R" versehen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die Lieferbeziehungen zwischen den Außenhandelsbetrieben und den Exportbetrieben sowie für importierte Erzeugnisse in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer. Sie gilt weiterhin nicht für Lieferungen durch Betriebe des Produktionsmittelhandels und für die Beziehungen bei der Belieferung des Konsumgüterhandels.
- (3) Für die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwen-

dung, soweit nicht in der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) oder auf Verlangen der Besteller oder ihrer übergeordneten Organe in Koordinierungsverträgen oder Leistungsverträgen etwas anderes festgelegt wurde.

#### Allgemeine Bestell- und Lieferbedingungen

#### § 2

- (1) In Ausarbeitung des Jahresplanes und der Bilanzen sowie der Betriebspläne haben die Besteller von Roh- und Werkstoffen sowie Zuliefererzeugnissen den Lieferern die Bestellungen für das nachfolgende Planjahr spätestens 1 Monat nach der Erteilung der staatlichen Aufgaben zu übergeben. Das gilt nicht, wenn durch Rechtsvorschriften besondere Voraussetzungen für die Übergabe einer Bestellung geregelt sind und diese zu dem genannten Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Bestellungen über Lieferungen für VorHaben des Planes Wissenschaft und Technik haben auf der Grundlage des bestätigten Planentwurfs Wissenschaft und Technik der Kombinate zu erfolgen.
- (2) Bedarfseinschätzungen auf der Grundlage von Bestellungen sowie Bestellungen dürfen vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 nicht gefordert werden.
- (3) Die Bestellung hat im Grobsortiment entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (ELN) sowie untergliedert nach Quartalen zu erfolgen. Zwischen dem Lieferkombinat und dem Fondsträger kann eine tiefere Gliederung des Grobsortiments vereinbart werden.
- (4) Der Bedarf für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen gemäß § 26 des Vertragsgesetzes ist in der Bestellung umfangmäßig abgegrenzt bekanntzugeben.